

Nr. 12 / Dezember 2021



## ***Newsletter-Recht***

### ***In dieser Ausgabe***

<b>IHK-Vollversammlungswahl 2022-2027 .....</b>	<b>2</b>
Fragen rund um die Vollversammlung? .....	2
<b>Arbeitsrecht.....</b>	<b>3</b>
Kündigung wegen Ablehnung von Kurzarbeit .....	3
<b>Datenschutz.....</b>	<b>3</b>
Kein Verstoß bei Versendung eines USB-Sticks per Post .....	3
<b>Gesellschaftsrecht .....</b>	<b>4</b>
Endspurt für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2020: Ordnungsgeldverfahren vermeiden! .....	4
<b>Wettbewerbsrecht .....</b>	<b>5</b>
Testzertifikat auf Bestellung: Wettbewerbszentrale lässt Online-Angebot von Testzertifikaten für Selbsttests ohne Arztkontakt untersagen .....	5
<b>Onlinerecht .....</b>	<b>6</b>
Trusted Shops Abmahnumfrage 2021: Etwas weniger Abmahnungen, aber kein Ende in Sicht .....	6
<b>Steuern.....</b>	<b>7</b>
BMF verlängert vereinfachte Steuerstundungen.....	7
BMF überarbeitet Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke .....	7
BMF überarbeitet Schreiben zu Entfernungspauschalen.....	7
<b>Wirtschaftsrecht.....</b>	<b>8</b>
Welche neuen Regelungen gelten ab 2022? .....	8
Höhere Gebühren für Transparenzregister .....	10
<b>O du fröhliche...! .....</b>	<b>10</b>

### Fragen rund um die Vollversammlung?

Die Mitglieder der IHK-Vollversammlung werden für fünf Jahre gewählt. Im Vorfeld werden die Wahlgruppen und damit die Sitzverteilung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Saarland angepasst. Damit ist gewährleistet, dass die Zusammensetzung der Vollversammlung die aktuelle Saarländische Wirtschaft widerspiegelt. Durch den Wechsel treffen immer neue Unternehmerpersönlichkeiten und Experten aus unterschiedlichen Branchen und Wahlgruppen aufeinander, um die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK neu auszurichten. So finden neue Perspektiven und Anliegen den Weg in die Vollversammlung.

Das Gremium tagt in der Regel viermal im Jahr – in Präsenz, hybrider oder virtueller Form. Alle Unterlagen, Informationen und Entscheidungsgrundlagen werden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt. So können sich alle rechtzeitig auf die Sitzung vorbereiten. Der Präsident leitet die Sitzungen und fördert eine offene Diskussion. Wichtige wirtschaftspolitische Themen werden umfassend zur Meinungsbildung erörtert. Alle Mitglieder fassen ihre Beschlüsse immer mit Blick auf die gesamte Saarländische Wirtschaft, ohne sich von den Bedürfnissen einzelner Betriebe oder Branchen leiten zu lassen. Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Mitglieder öffentlich - Transparenz ist uns wichtig.

Die Mitgliedschaft in der IHK-Vollversammlung ist ein Ehrenamt und wird nicht vergütet. Dies gilt ebenfalls für die Tätigkeit des Präsidenten und den Mitgliedern des Präsidiums. Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und entscheidet über alle Fragen, die für die Wirtschaft des IHK-Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Infrastruktur, Bürokratie, Nach-Corona-Maßnahmen: Als Mitglied der Vollversammlung entscheiden Sie mit, welche Themen für Sie, Ihr Unternehmen und Ihre Branche besonders wichtig sind. Sie nehmen so Einfluss auf die wirtschaftspolitischen Entscheidungen und Entwicklungen im Saarland. Ihr Engagement kommt dabei nicht nur Ihnen, sondern der gesamten Saarländischen Wirtschaft zugute.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Vollversammlung gehört neben der Interessenswahrnehmung die Verabschiedung des IHK-Satzungsrechts, insbesondere die jährliche Feststellung des Budgets und die Festsetzung der Beiträge und Gebühren. Die Vollversammlung entscheidet zusätzlich über die Errichtung von Fachausschüssen und Einigungsstellen sowie über die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse zwischen IHKs oder die Übertragung von Aufgaben auf andere IHKs.

### Kontakt

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Wahlausschuss

Wahl-Hotline: +49 (0) 681 9520 – 600

E-Mail: [wahl@saarland.ihk.de](mailto:wahl@saarland.ihk.de)

Fax: +49 (0) 681 9520 – 690

## Arbeitsrecht

### **Kündigung wegen Ablehnung von Kurzarbeit**

Kurzarbeit darf nicht einseitig vom Arbeitgeber eingeführt werden kann. Vielmehr bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung, entweder durch Regelung im Arbeitsvertrag, in Form einer Betriebsvereinbarung oder durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer. Als letzte Möglichkeit kann der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aussprechen. Dies wurde nun vom LAG Nürnberg bestätigt.

Die Klägerin war im Friseurbetrieb der Beklagten tätig. Aufgrund der Corona-Bestimmungen wurde der Betrieb vorübergehend geschlossen. Die Beklagte ließ der Klägerin per Mail einen Entwurf zur "Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit" zukommen. Die Klägerin unterschrieb die Vereinbarung nicht. In einem Telefonat äußerte die Beklagte sinngemäß, sie werde den Arbeitsvertrag kündigen, wenn die Klägerin die vorgelegte Vereinbarung nicht unterschreibe. Die Beklagte sprach in der Folge die Kündigung aus, nachdem sich die Klägerin weiterhin weigerte, die vorgelegte Vereinbarung zu unterschreiben. Hiergegen erhob die Klägerin Kündigungsschutzklage, in der sie insbesondere einwandte, die Kündigung würde gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB verstoßen.

ArbG und LAG wiesen die Klage ab. Sie sahen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Maßregelungsverbot. Die Abgabe eines Änderungsangebotes durch den Arbeitgeber ist ebenso wie die Ablehnung dieses Angebotes durch den Arbeitnehmer Ausdruck der Vertragsfreiheit. Dabei kann nicht von einem „Racheakt“ gesprochen werden. Vielmehr diene die Einführung von Kurzarbeit gerade dem Erhalt des Arbeitsplatzes.

LAG Nürnberg, Urteil vom 18. März 2021, 4 Sa 413/20

## Datenschutz

### **Kein Verstoß bei Versendung eines USB-Sticks per Post**

Das LG Essen hat entschieden, dass die Versendung eines USB-Sticks mit persönlichen Daten per einfachem Brief mit den Vorgaben der DSGVO vereinbar ist.

Der Kläger und seine Ehefrau fragten bei der Beklagten eine Immobilienfinanzierung an. Hierzu stellten sie dem Beklagten u.a. einen unverschlüsselten USB-Stick mit Daten zu Verfügung. Der USB-Stick enthielt Kopien von Ausweisdokumenten, Steuerunterlagen, Daten zu Bestandsimmobilien, der avisierten Immobilie sowie weitere Unterlagen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klägers und seiner Ehefrau nachweisen sollten. Nachdem es nicht zu einem Vertragsschluss kam, schickte der Beklagte den USB-Stick per einfacher Post an den Kläger und seine Ehefrau zurück. Der Stick kam nie an. Der Kläger fordert wegen des Verlustes Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO.

Das LG lehnt einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO ab. Ein Verstoßes gegen die DSGVO durch den ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, liegt nicht vor. Der Kläger hat nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass ihm ein erheblicher Schaden entstanden ist

Das Gericht bejahte zwar einen Verstoß gegen die Melde- sowie der Benachrichtigungspflicht bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Datenpanne“), da die Beklagte den Verstoß nicht der Aufsichtsbehörde gemeldet und den Kläger entsprechend Art. 34 DSGVO informiert hat.

Das Gericht stellt klar, dass es keinen Grund sieht, weshalb die Beklagte den USB-Stick nicht per einfachem Brief an den Kläger hätte versenden dürfen. Zwar waren auf dem USB-Stick Dokumente mit sensiblen persönlichen und wirtschaftlichen Informationen enthalten. Dies ist jedoch kein Grund, nicht den Service der Deutschen Post nutzen zu dürfen. Von verschiedensten Stellen werden ausgedruckte Dokumente mit sensiblen Informationen, z.B. Steuerbescheide, Schreiben von Anwälten und Steuerberatern o.Ä., mit einfacher Post versandt. Hiergegen ist ebenfalls nichts einzuwenden; eine irgendwie geartete Pflichtverletzung der handelnden Stellen ist nicht ersichtlich. Weshalb zwischen ausgedruckten Dokumenten, die naturgemäß unverschlüsselt übersandt werden, und digitalen Dokumenten auf einem unverschlüsselten USB-Stick im Zuge der postalischen Übermittlung unterschieden werden soll, ist nicht ersichtlich.

Unabhängig davon hat der Kläger nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass ihm ein konkreter immaterieller Schaden entstanden ist. Allein das Vorbringen einer Verletzung des Datenschutzrechts als solche begründet nicht bereits einen Schadensersatzanspruch. Die Verletzungshandlung muss in jedem Fall auch zu einer konkreten, spürbaren, nicht nur unbedeutenden oder empfundenen Verletzung von Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen geführt haben.

**Praxistipp:** Das LG hat ebenfalls entschieden, dass der Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO abgetreten werden kann.

## Gesellschaftsrecht

### Endspurt für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2020: Ordnungsgeldverfahren vermeiden!

Bei vielen Unternehmen läuft die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 zum Jahresende 2021 ab. Offenlegungspflichtige Unternehmen haben nur noch bis zum Ende dieses Jahres Zeit, diesen Jahresabschluss in elektronischer Form beim Bundesanzeiger einzureichen, bei Kleinstunternehmen reicht die bloße Hinterlegung der Bilanz. Versäumt ein offenlegungspflichtiges Unternehmen die Frist oder legt es unvollständig offen, so leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. Dieses Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und kann bis zu 25.000 € erreichen. Es wird dann fällig, wenn das Unternehmen der Aufforderung, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Offenlegungsverpflichtungen nachzukommen, nicht folgt. Bei lediglich verspäteter Offenlegung, noch vor Festsetzung des Ordnungsgeldes, wird das Ordnungsgeld herabgesetzt. Dann beträgt es für Kleinstunternehmen 500 €. Die Ordnungsgeldandrohungen und Festsetzungen werden solange wiederholt, bis das Unternehmen seine Pflicht erfüllt hat. Der angedrohte und festgesetzte Betrag wird dabei schrittweise erhöht. Weitere Informationen zum Ordnungsgeldverfahren finden Sie unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de).

### **Testzertifikat auf Bestellung: Wettbewerbszentrale lässt Online-Angebot von Testzertifikaten für Selbsttests ohne Arztkontakt untersagen**

Das Landgericht Hamburg hat einem Hamburger Unternehmen ohne mündliche Verhandlung vorläufig untersagt, für die Ausstellung von Selbsttestzertifikaten zu werben oder Testzertifikate auszustellen, sofern der Test nicht von dem ausstellenden Arzt oder der Ärztin vorgenommen und überwacht wird.

Das Unternehmen warb auf seiner Internetseite für ein Selbsttest-Zertifikat „für freien Zugang für alle zu Restaurant, Arbeit, Bus & Bahn etc.“ Die Zertifikate sollen laut Werbung überall dort eingesetzt werden können, wo die 3G oder 2G+ - Regel gilt. In drei Schritten solle man zum Testzertifikat gelangen: Durch einen Selbsttest, die Beantwortung eines Fragebogens und die kurz danach erfolgende Übersendung des Testzertifikates als PDF-Datei.

Nachdem bei der Wettbewerbszentrale etliche Beschwerden und Anfragen zu diesem Angebot eingegangen waren, hat sie probeweise die Bestellung eines Testzertifikats durchgeführt. Dabei wurde das mitgeteilte Testergebnis nicht kontrolliert oder angefordert. Trotzdem wurde von einer Ärztin das Testzertifikat für das Ergebnis eines Selbsttests ausgestellt. Obwohl kein Kontakt mit der Ärztin stattgefunden hatte, bestätigte sie auf dem Zertifikat, dass die in dem Zertifikat genannte Person keine Symptome habe und nicht mit dem Coronavirus infiziert sei, da sie einen negativen Antigen-Test gemacht habe „unter meiner fachärztlichen Überwachung meiner Arztpraxis...“.

Die Wettbewerbszentrale hat die Werbung als irreführend beanstandet. Nach ihrer Auffassung wird der unzutreffende Eindruck erweckt, es handele sich um ein rechtswirksames Testzertifikat, das überall dort, wo Testnachweise notwendig sind, vorgelegt werden könne. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sieht aber für einen gültigen Testnachweis vor, dass dieser von einem Leistungserbringer vorgenommen oder überwacht wurde. Die Ausstellung eines Testnachweises ohne jeglichen Arztkontakt entspricht diesen Vorgaben nach Auffassung der Wettbewerbszentrale nicht. Zudem waren die Angaben auch inhaltlich unzutreffend, weil der Test entgegen den Angaben weder in einer Arztpraxis noch unter fachärztlicher Aufsicht durchgeführt wurde. Die Gegenseite argumentierte, die gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Überwachung sei auch mittels eines online-Fragebogens möglich.

Die Wettbewerbszentrale war bereits zuvor gegen die Werbung des Unternehmens für digital ausgestellte Krankschreibungen ohne Arztkontakt vorgegangen. Diese waren ebenfalls auf Bestellung erhältlich, indem der Interessent einen Fragebogen ausfüllte, dort unter anderem seine Symptome ankreuzte und angab, für wie lange er krankgeschrieben werden wollte. Ein „Privatarzt“ stellte dann die Bescheinigung aus. Die Wettbewerbszentrale beanstandete das unter anderem als Verstoß gegen das Verbot der Werbung für Fernbehandlungen.

Das Landgericht Hamburg hatte die Werbung bereits untersagt, nun hat das OLG Hamburg die Berufung des Unternehmens zurückgewiesen. Ein solches Modell, wonach die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ohne persönlichen Kontakt zu Ärztin oder Arzt ausgestellt wird, entspricht nach Auffassung der Richter nicht den ärztlichen

fachlichen Standards. Deshalb dürfe dafür auch nicht geworben werden. Irreführend seien auch Aussagen wie „100% Akzeptanz bei Arbeitgebern und Krankenkassen“. Eine ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, wie sie für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall notwendig sei, liege gerade nicht vor.

LG Hamburg, Beschluss vom 7. Dezember 2021, 406 HKO 129/

Quelle: PM der Wettbewerbszentrale vom 14. Dezember 2021

## Onlinerecht

### **Trusted Shops Abmahnumfrage 2021: Etwas weniger Abmahnungen, aber kein Ende in Sicht**

Die jährlich von Trusted Shops durchgeführte Umfrage „Abmahnungen im Online-Handel“ hat ergeben, dass nach knapp einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs („Anti-Abmahngesetz“) die Zahl der Unternehmen, die in der Vergangenheit abgemahnt wurden, zwar gesunken ist (2021: 30%, 2020: 40%). Ein Ende des Abmahnwesens bedeutet dies jedoch nicht.

Teilgenommen haben insgesamt 1.008 Händler. Die größten Auswirkungen des neuen Gesetzes zeigen sich bei den häufigsten Abmahngründen. Anders als in den vergangenen Jahren sind nicht mehr Abmahnungen bei Verstößen gegen die Impressumspflicht oder die Widerrufsbelehrung Top-Abmahngründe. Häufigste Abmahngründe in 2021 waren "Verstöße gegen Produktkennzeichnungen" (17%), "Markenrechtsverletzungen" (16%), "fehlerhafte Grundpreisangaben" (12%) und "Urheberrechtsverletzungen" (9%). Dies liegt insbesondere daran, dass Mitbewerber keinen Aufwendungsersatz mehr für Abmahnungen z.B. gegen die Impressumspflicht erhalten.

Die meisten Abmahnungen sprachen Mitbewerber aus. Ab 1. Dezember 2021 treten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Mitbewerber und Verbände weitere Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft. Mitbewerber, die abmahnen, müssen künftig tatsächlich geschäftlich tätig sein und in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen. Die vom Bundesamt für Justiz geführte [Liste](#) wurde gerade vom Bundesamt für Justiz veröffentlicht.

Die Umfrage zeigt zudem auf, welche konkreten Maßnahmen sich Online-Händler wünschen, um den Missbrauch wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen einzudämmen. Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden fordern, dass Konkurrenten nicht abmahnen dürfen und wünschen sich ein staatliches Kontrollsystem durch Behörden oder zugelassene Verbände. 50% der Befragten gab an, dass Gerichte häufiger missbräuchliche Abmahnungen zurückweisen sollten. 47% fordern eine Vereinfachung der Gesetze, um unbeabsichtigte Verstöße zu vermeiden. Hingegen gab nur jeder zehnte der befragten Händler an, dass das neue Gesetz seine Funktion voll erfüllt habe und nichts geändert werden müsse.

### **BMF verlängert vereinfachte Steuerstundungen**

Das [Bundesministerium der Finanzen \(BMF\)](#) hat ein weiteres Mal die Frist für Anträge auf vereinfachte Steuerstundungen für Unternehmen, die von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, bis Ende Januar 2022 verlängert. Diese Stundungen können bis Ende März 2022 erfolgen.

Wie auch schon bisher können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich Betroffene bis zum 31. Januar 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. Januar 2022 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen werden längstens bis zum 31. März 2022 gewährt.

Gleiches gilt auch für bereits laufende Vollstreckungsmaßnahmen der Finanzämter. Bis zum 30. Juni 2022 können die betroffenen Unternehmen unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer der Jahre 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

### **BMF überarbeitet Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke**

Am 29. Oktober 2021 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine [überarbeitete Fassung des Anwendungsschreibens zur Vereinfachungsregelung \(Liebhaberei\) für kleine PV-Anlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke](#). Damit wurde das BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 ersetzt.

Das überarbeitete BMF-Schreiben nimmt insbesondere auch Mitunternehmerschaften in die Vereinfachungsregelung auf. Diese können somit – unter den weiteren Voraussetzungen dieses Schreibens – auch erklären, dass die PV-Anlage/das Blockheizkraftwerk ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird und es sich daher um eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei handelt.

Darüber hinaus wurden mehrere erläuternde Beispiele in das BMF-Schreiben aufgenommen.

### **BMF überarbeitet Schreiben zu Entfernungspauschalen**

Am 18. November 2021 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen ein überarbeitetes [Schreiben zur Anwendung der steuerlichen Entfernungspauschalen](#). Das BMF-Schreiben zu den Entfernungspauschalen vom 31. Oktober 2013 ist letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 sowie dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 haben sich Änderungen zu den Entfernungspauschalen und zur Pauschalbesteuerung nach § 40 Absatz 2 EStG ergeben.

Die Entfernungspauschale ist ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gestaffelt: 30 Cent für die ersten 20 km und 35 Cent ab dem 21. km. Ab dem Jahr 2024 beträgt die Entfernungspauschale 38 Cent ab dem 21. km. Die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. km gilt befristet bis Ende 2026.

Das aktuelle BMF-Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben zu den Entfernungspauschalen vom 31. Oktober 2013 (BStBl I Seite 1376) und gilt ab dem Jahr 2021; Änderungen sind in Fettdruck dargestellt.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Welche neuen Regelungen gelten ab 2022?**

Zum 1. Januar 2022 treten zahlreiche neue Gesetze, Gesetzesänderungen und Regelungen in Kraft, die Unternehmen beachten müssen. Einige davon erfordern entsprechende Vorbereitungen, vor allem im Kaufrecht und im Umwelt- und Verpackungsrecht. Hier ein Überblick:

#### **Update-Pflicht bei Produkten mit digitalen Komponenten**

Verkäufer haben ab dem 1. Januar 2022 eine Aktualisierungspflicht etwa für Tablets, E-Bikes, Autos, intelligente Armbanduhren, Navigationssystemen, Saugroboter, Waschmaschinen und sonstige Produkte mit digitalen Komponenten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Technik auch dann noch funktioniert, wenn sich das digitale Umfeld – zum Beispiel die Cloud-Infrastruktur – ändert. Außerdem geht es um die Sicherheit von smarten Geräten, die durch Sicherheits-Updates vor einem unberechtigten Zugriff Dritter auf Daten oder Funktionen geschützt werden sollen.

Die Update-Pflicht soll gewährleisten, dass der Käufer die Kaufsache verwenden kann, wie es vertraglich vereinbart war. Die Dauer der Aktualisierungspflicht hängt von Erwartung des Verbrauchers ab und ist von Faktoren wie dem Material der Kaufsache, ihrem Preis, der üblichen Verwendungsdauer und möglicher Werbeaussagen bestimmt.

#### **Ausdrückliche Informationspflicht bei B-Ware**

Beim Verkauf von B-Ware, Vorführgeräten, Ausstellungsstücken oder gebrauchter Ware müssen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Vertragsabschluss "eigens" davon in Kenntnis gesetzt werden, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht.

Außerdem muss die Abweichung ausdrücklich und gesondert vereinbart werden. Sie kann daher auch nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder im Formularvertrag geregelt werden. Im Online-Handel genügt es auch nicht, im Formular ein vorangekreuztes Kästchen einzubauen, das der Verbraucher deaktivieren kann.

#### **Verlängerung der Beweislastpflicht**

Verkäufer müssen ihrer Kundschaft gegenüber künftig zwölf Monate nach Übergabe der Kaufsache beweisen, dass die Kaufsache mangelfrei war. Bislang betrug die Frist sechs Monate. Die gesetzliche Vermutung kann zwar – wie bisher – widerlegt werden, etwa wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass der Mangel durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verschleiß entstanden ist. Eine solche Beweisführung kann aber aufwendig und schwierig sein.

## **Neue Regeln bei der Gewährleistungsfrist**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beim Warenkauf beträgt nach wie vor zwei Jahre ab Ablieferung der Sache. Neu sind aber zwei sogenannte Ablaufhemmungen: Bei einem Mangel, der sich innerhalb der regulären Gewährleistungsfrist gezeigt hat, tritt die Verjährung frühestens vier Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat.

Ebenso gilt eine Ablaufhemmung, wenn der Unternehmer während der Verjährungsfrist einem geltend gemachten Mangel durch Nacherfüllung abhilft. In diesem Fall tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Verbraucher übergeben wurde.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Käufern nach Rückerhalt der Sache prüfen kann, ob durch die Nacherfüllung dem geltend gemachten Mangel abgeholfen wurde. Sichergestellt wird zudem, dass die Verjährung nicht abläuft, während sich die Kaufsache zur Nacherfüllung beim Verkäufer befindet.

## **Neue Gewährleistungsrechte bei digitalen Inhalten**

Verbraucher haben ab dem 1. Januar 2022 Gewährleistungsrechte für digitale Inhalte – beispielsweise Musik- und Videodateien, E-Books, Apps, Spiele und sonstige Software – und digitale Dienstleistungen, etwa Soziale Netzwerke, Cloud-Anwendungen und Cloud-Speicherdienste. Die Regelungen gelten auch für körperliche Datenträger, auf denen digitale Inhalte gespeichert sind, wie Musik-CDs oder DVDs.

Die Gewährleistungsrechte stehen Verbrauchern auch bei solchen Verträgen zu, bei denen sie anstelle der Zahlung eines Preises personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Dies betrifft etwa die Nutzung von Sozialen Netzwerken.

## **Plastiktüten-Verbot sowie Pfandpflicht für Einwegflaschen und -dosen**

Zum 1. Januar 2022 treten einige Änderungen im Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft.

Zum einen dürfen keine leichten Einweg-Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern mehr in Umlauf gebracht werden. Ausgenommen davon sind "Hemdchenbeutel", also sehr dünne Plastiktüten von weniger als 15 Mikrometern, wie sie etwa zum Verpacken von Obst und Gemüse verwendet werden.

Ab Jahresbeginn 2022 besteht zudem eine Pfandpflicht für sämtliche Einwegkunststoff-Getränkeflaschen und -Dosen. Allerdings gilt hier für "Altbestände" eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2022.

Außerdem gilt ab dem 1. Januar 2022 für sämtliche Hersteller und Vertrieber von Verpackungen nach § 15 Abs. 1 VerpackG eine Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen.

## **Neue Grenzwerte für Luftschadstoffe und neue Anforderungen an Anlagen**

Bereits am 1. Dezember 2021 tritt die neue Technische Anleitung (TA) Luft in Kraft. Sie ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen und legt den Stand der Technik für fast 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen in Deutschland fest.

Mit der Überarbeitung werden zahlreiche Grenzwerte für die Emission von Luftschadstoffen und baulichen oder betrieblichen Anforderungen an Anlagen neu aufgenommen oder verschärft. Die Verwaltungsvorschrift bindet direkt nur Behörden. Diese werden betroffene Unternehmen jedoch im Rahmen nachträglicher Anordnungen gegebenenfalls zu Anpassungen ihrer Anlagen auffordern.

### **Höhere Gebühren für Transparenzregister**

Das BMF hat die [Transparenzregistergebührenverordnung](#) geändert und die Gebühren erheblich angehoben. Für Vereine besteht eine Befreiungsmöglichkeit.

Bisher betrug die Gebühr seit 2020 jährlich 4,80 EUR. Für 2021 beträgt die Gebühr jetzt 11,47 EUR und ab 2022 jährlich 20,80 EUR.

### ***Warnung vor trittbrettfahrenden Dienstleistern im Zusammenhang mit der Transparenzregistereintragung***

Die Eintragungspflicht für (fast) alle Unternehmen führt leider auch zu Trittbrettfahrern, die mit recht bedrohlich klingenden und Druck erzeugenden Schreiben oder E-Mails den Eindruck erzeugen, man müsste über sie die Eintragung vornehmen. Im Betreff solcher E-Mails steht z. B. „Fristsache: Meldepflicht Transparenzregister seit 01.08.2021“. Diese Unternehmen bieten ihre Dienstleistung kostenpflichtig an. Die Wirkung ist vergleichbar mit Formularfallen, da es keinerlei Pflicht gibt, die Eintragung über einen solchen Dienstleister vorzunehmen.

Wer als Unternehmen derartige Schreiben erhält, sollte selbstverständlich prüfen, ob man eintragungspflichtig ist und ob man seine Eintragungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Sollte letzteres nicht der Fall sein, kann die Eintragung selbst vorgenommen werden.

Die Eintragung als solche ist kostenfrei. Die Gebührenpflicht entsteht nicht durch den Eintragungsvorgang, sondern für das Eingetragensein, und zwar auch dann, wenn wegen der bisherigen Fiktionswirkung tatsächlich (noch) gar keine Eintragung im Transparenzregister vorgenommen wurde. Die Rechnungsstellung durch den Bundesanzeigerverlag erfolgt in der Regel zusammen mit der Rechnung für die Offenlegung des Jahresabschlusses.

**Praxistipp:** Mehr Informationen zum Transparenzregister finden Sie in unserem Infoblatt → **R83** „[Das Transparenzregister](#)“, [Kennzahl 2141](#).

## **O du fröhliche...!**

Liebe Newsletter-AbonentInnen,

die Pandemie legt uns weiter Fesseln an - viel länger als wir und die meisten Unternehmen es sich im Sommer dieses Jahres noch vorgestellt haben.

Trotz der aktuellen Umständen wünschen wir Ihnen und Ihren Familien frohe, gesunde und besinnliche Weihnachtsfeiertage, einen guten Start in ein hoffentlich erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2022. Schützen Sie sich und andere und bleiben Sie gesund!

Ihre IHK Saarland

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610  
Fax: 0681 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Gewerberecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, USt-IdNr.: DE 138117020